

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) jeweils beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Großbeeren in ihrer Sitzung am 26.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabentatbestand

- (1) Die Gemeinde Großbeeren erhebt einen Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung, für den Aufwand zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten bzw. Grundstückszugängen zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, verlangt die Gemeinde Großbeeren den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.
- (3) Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück in Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- und/oder Radweg, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 13.01.2006 in Kraft.

Großbeeren, den 27.10.2006

in Vertretung
Uwe Fischer
Stellvertretender Bürgermeister